

des Nachlasses beschränkt oder insgesamt zurückgenommen werden kann.

Die *örtliche Zuständigkeit des Staatlichen Notariats* ist in § 10 umfassend geregelt. Neu ist die für den Ausnahmefall vorgesehene Möglichkeit, ein anderes Staatliches Notariat für zuständig zu erklären. Darüber hat der Minister der Justiz oder der Direktor des jeweiligen Bezirksgerichts im Rahmen seiner Anleitungskompetenz zu entscheiden.

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind die *Verweisungen auf die Zivilprozeßordnung* (§§ 11 und 42), die eine dem Zivilprozeß entsprechende Ausgestaltung des notariellen Verfahrens ermöglichen. Hier werden vor allem folgende Vorschriften in Betracht kommen:

- für Zeugenaussagen die §§ 55 bis 57 ZPO,
- für Sachverständigengutachten die §§ 59 und 60 ZPO,
- für Zustellungen die §§ 37 bis 40 ZPO,
- für öffentliche Bekanntmachungen § 41 ZPO,
- für Befreiungen von den Folgen der Fristversäumnis § 70 ZPO,
- für den Rechtsverkehr mit anderen Staaten die §§ 181, 182, 184 Abs. 1, 186 ff. ZPO.

Der Hinweis auf die „entsprechende“ Anwendbarkeit der Bestimmungen der ZPO bedeutet, daß sie im Einzelfall nach dem Charakter und den Besonderheiten des notariellen Verfahrens anzuwenden sind. So wird z. B. die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zur Vorbereitung eines Sachverständigengutachtens nach § 61 ZPO für das Staatliche Notariat nicht in Betracht kommen. Die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis gemäß § 70 ZPO kann sich im notariellen Verfahren nur auf entsprechende verfahrensrechtliche Fristen beziehen, z. B. auf die angemessene Frist, die das Staatliche Notariat nach §§ 29 Abs. 3 setzen kann, damit Hinderungsgründe, die der Erteilung des Erbscheins entgegenstehen, beseitigt werden. § 70 ZPO betrifft jedoch nicht Fristen, die materiell-rechtlich bestimmt sind, z. B. die Zwei-Monate- bzw. Sechs-Monate-Frist zur Ausschlagung der Erbschaft nach § 402 ZGB.

Das Notariatsgesetz verzichtet auf eine Definition der *notariellen Entscheidung*. Wann eine Entscheidung verfahrensrechtlich erforderlich und möglich ist, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften, die der Notar in den einzelnen Verfahrensarten zu beachten hat. Nach § 13 Satz 1 ist die Entscheidung vom Notar zu treffen und zu unterschreiben. Das ist vor allem im Hinblick auf das Beschwerderecht der Beteiligten bedeutsam.

Gegen eine schriftliche Entscheidung des Staatlichen Notariats ist nach § 16 Abs. 1 die *Beschwerde* zulässig, soweit sie nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen ist. Das gilt z. B. für den Beschluß über die Aufhebung der Annahme an Kindes Statt nach § 38 Abs. 3 Satz 3.

Die Beschwerde ist in den weitaus meisten Fällen nicht an eine Frist gebunden. Nur für vier Arten von Entscheidungen ist die auf zwei Wochen befristete Beschwerde vorgesehen. Das sind

- der Beschluß über die Aufteilung des Nachlasses (§ 36 Abs. 2),
- der Beschluß, mit dem ein Antrag auf Aufhebung der Kindesannahme zurückgewiesen wird (§ 38 Abs. 3 Satz 2),
- der Beschluß, mit dem ein Antrag auf Herausgabe von hinterlegten Sachen oder Geld zurückgewiesen wird (§ 40 Abs. 4),
- der Beschluß, mit dem ein Zwangsgeld festgesetzt wird (§ 43 Abs. 5).

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Staatlichen Notariats hat das Kreisgericht zu entscheiden. Die

Festlegung in § 17 Abs. 2, wonach das Kreisgericht für die Bearbeitung der Beschwerde die Bestimmungen der ZPO über das Verfahren vor dem Kreisgericht, d. h. des

2. Teils der ZPO, anzuwenden hat, gewährleistet den Beteiligten die umfassende Wahrnehmung ihrer Interessen. Da diese Verweisung nicht den zum Rechtsmittelverfahren gehörenden § 158 ZPO erfaßt, entscheidet das Kreisgericht gemäß § 59 GVG über die Beschwerde endgültig.

Einwendungen der Bürger und Betriebe gegen andere Maßnahmen des Staatlichen Notariats, z. B. gegen die mündliche Ablehnung einer gewünschten Beurkundung oder Beglaubigung, sind als *Eingaben* nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften<sup>4/</sup> zu behandeln.

Das Notariatsgesetz sieht in mehreren Bestimmungen die Vollstreckung von Entscheidungen der Staatlichen Notariate durch das Kreisgericht vor, und zwar

- die Vollstreckung der Verpflichtung zu einer Leistung (§ 21 Abs. 2),
- die Vollstreckung des Beschlusses des Notariats über die Aufteilung des Nachlasses (§ 36 Abs. 3),
- die Vollstreckung des Beschlusses des Notariats über die Anordnung eines Zwangsgeldes (§ 43 Abs. 6).

Diese Regelung wurde durch die Festlegung in § 88 Abs. 1 Ziff. 5 ZPO erforderlich, wonach die Vollstreckung aus vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden anderer staatlicher Organe durch die Gerichte vorgenommen wird, soweit sie diesen durch Rechtsvorschriften übertragen wurde.

### Beurkundungen und Beglaubigungen

Große praktische Bedeutung für die Durchsetzung der gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger und Betriebe hat § 18. Hier ist insbesondere festgelegt, daß der Notar bei Erklärungen den tatsächlichen Willen der Beteiligten festzustellen und darauf hinzuwirken hat, daß die Beteiligten ihren Willen in Übereinstimmung mit der sozialistischen Gesetzlichkeit und den Grundsätzen der sozialistischen Moral erklären. Beurkundungen dürfen nicht vorgenommen werden, wenn damit den Rechtsvorschriften oder den Grundsätzen der sozialistischen Moral widersprechende Ziele verfolgt werden. Das erfordert eine sehr verantwortungsbewußte Arbeitsweise der Notare.

Die *zwingenden Formvorschriften für Beurkundungen und Beglaubigungen* wurden auf das notwendige Mindestmaß zur Gewährleistung von Echtheit und Identität beschränkt (§§ 19, 22). Damit ist gesichert, daß die Unwirksamkeit notarieller Handlungen aus formellen Gründen — die zumeist der Notar zu vertreten hat, ohne daß die Beteiligten die Mängel erkennen können — nur bei besonders schwerwiegenden Verstößen eintritt. So ist z. B. eine Beurkundung oder Beglaubigung nicht schon deshalb unwirksam, weil der Notar den Vermerk unterließ, wie er sich über die Person der Beteiligten Gewißheit verschafft hat. Diesem genannten Anliegen entspricht auch die Regelung, daß bei der Beurkundung des Testaments (§ 384 ZGB) die Niederschrift als vom Notar unterschrieben gilt, wenn er den Testamentsumschlag, in dem das Testament zu verschließen ist, unterschrieben hat (§ 19 Abs. 2 Satz 3). Diese Regelung darf jedoch keinesfalls dazu führen, daß der Notar statt der Niederschrift des Testaments nur noch den Testamentsumschlag unterschreibt.

Die Verantwortung des Notars für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit gebietet, die für die Ablehnung von Beurkundungen geltende Regelung des § 18 Abs. 3 bei Beglaubigungen entsprechend anzuwen-

<sup>4/</sup> Es gilt das Gesetz über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger — Eingabengesetz - vom 19. Juni 1975 (GBl. I S. 461).